

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungspräsident **Schär.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind während des Berichtjahres nicht erlassen worden.

Gegen das vom Grossen Rathe unterm 21. November 1887 erlassene Dekret betreffend Veränderungen im Bestand der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal beschwerte sich die Einwohnergemeinde Otterbach mit Rekurschrift vom 6./9. Februar 1888 beim Bundesgericht, gestützt auf den Umstand, dass das angefochtene Dekret den § 66 der bernischen Kantonsverfassung verletze, wonach die «gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden» nur durch das Gesetz, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten, abgeändert werden könne. Abgesehen davon, dass die Gemeinde Otterbach ihre Einwilligung zu der Verschmelzung nicht gegeben habe, könne eine solche jedenfalls nur durch ein Gesetz verfügt werden; das angefochtene Dekret des Grossen Rathes aber sei kein Gesetz; es sei bei Erlass desselben der Weg der Gesetzgebung, wie er in § 30 der Kantonsverfassung geordnet werde, nicht innegehalten und es sei das Dekret auch nicht (gemäss Art. 1 und 4 des Verfassungsgesetzes vom 4. Juli 1869) dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden.

Der Rekurs wurde durch Urtheil vom 13. April 1888 begründet erklärt und es wurde das angefochtene Dekret, soweit es die Gemeinde Otterbach betrifft, als unverbindlich erklärt.

Dieses Urtheil ist von so prinzipieller Bedeutung und so grosser Tragweite, dass es angezeigt erscheint, die Motive, welche das Bundesgericht bei seiner Entscheidung geleitet haben und soweit sie die materielle Seite der Frage betreffen, in extenso anzuführen.

Das Bundesgericht zog in Erwägung:

1)

« 2) Der erste von der Rekurrentin geltend gemachte Beschwerdegrund nun ist gewiss nicht zutreffend. § 66 der bernischen Kantonsverfassung fordert für Aenderungen in der Gebietseinteilung der Gemeinden und Kirchspiele nicht die Zustimmung, sondern nur die vorherige Anhörung der Betheiligten. Gegenüber diesem klaren Wortlaute der Verfassung kann auf eine vereinzelt, im Schoosse der vorberathenden Kommission des Verfassungsrathes gefallene Aeusserung eines Mitgliedes dieser Kommission, überall kein Gewicht gelegt werden, um so weniger, als es der Natur der Sache durchaus widersprechen würde, den Erlass eines Gesetzes von der Zustimmung der Betheiligten abhängig zu machen.

« 3. Anders verhält es sich dagegen mit dem zweiten Beschwerdepunkte. Es ist unbestritten und

« unzweifelhaft, dass das angefochtene Dekret des bernischen Grossen Rathes nicht in dem durch die kantonale Verfassung (Art. 30) und Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege der Gesetzgebung erlassen wurde. Nun schreibt aber § 66 K. V. ausdrücklich vor, dass die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden nur durch das Gesetz » (nach jeweiliger Anhörung der Bethetheiligten) abgeändert werden könne. Die Verfassung bestimmt also ganz unzweideutig, dass Aenderungen der bestehenden Gemeindeeintheilung Sache der Gesetzgebung seien. Angesichts dieser ausdrücklichen Verfassungsbestimmung ist es gleichgültig, ob an sich eine Aenderung in der Gebiets-eintheilung der Gemeinden als Gesetz im materiellen Sinne des Wortes oder aber als blosser Verwaltungsakt zu erachten wäre. Denn jedenfalls verlangt die Verfassung für eine solche Aenderung der Gebietseintheilung ein Gesetz im formellen Sinne des Wortes, d. h. einen im verfassungsmässigen Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Erlass. Dass nämlich die bernische Verfassung unter dem Ausdrucke Gesetz in Art. 66 etwas Anderes verstehe, als beispielsweise in Art. 27, Ziff. 1, und in Art. 30, dafür liegt gar kein Anhaltspunkt vor; es darf dies um so weniger angenommen werden, als die Verfassung (in Art. 27, Ziff. 1) zwischen « Gesetzen » (für deren Zustandekommen Art. 30 der Verfassung gilt) und anderweitigen « allgemeinen bleibenden Verordnungen » des Grossen Rathes scharf unterscheidet. Die Erwägungen der Gesetzgebungspolitik, welche der Regierungsrath für die von ihm vertretene gegentheilige Auslegung anführt, und welche ja de lege ferenda vollständig zutreffend sein mögen, können neben dem aus dem Texte der Verfassung mit Nothwendigkeit sich ergebenden Sinne des Grundgesetzes nicht in Betracht kommen; ebenso wenig die aus der Verfassungsperiode von 1831—1848 angeführten Präzedenzfälle. In Betreff dieser Präzedenzfälle mag übrigens bemerkt werden, dass damals, da die Verfassung vom 31. Juli 1831 eine dem Art. 30 der gegenwärtigen Kantonsverfassung entsprechende Bestimmung nicht enthielt (vergl. § 54 derselben, welcher nur für Erlass von Gesetzbüchern die vorherige Bekanntmachung derselben verlangt) und noch weniger die Volksabstimmung für Gesetze kannte, sachlich wohl wenig darauf ankam, ob der Grosse Rath einem Erlasse den Titel « Gesetz » oder « Dekret » beilegte. Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 endlich kann in casu nicht angerufen werden, da die (durch § 6 dieses Gesetzes) dem Grossen Rathe ertheilte gesetzliche Ermächtigung, da sie sich nur auf Kirchspielseintheilung bezieht, zweifellos den vorliegenden Fall nicht betrifft. »

Die Folge dieses Entscheides wird sein, dass die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Veränderungen in der Gemeindeeintheilung aufgeschoben werden müssen, da es, wie schon in der Antwort auf die Rekurseingabe der Gemeinde Otterbach bemerkt wurde, geradezu als ein Missbrauch des Referendums erschiene, wenn man über Fragen von so beschränkter lokaler Bedeutung, wie die Verschmelzung einer oder mehrerer Gemeinden, die Volksabstimmung zur Entscheidung rufen wollte. Es wird bei Anlass einer künftigen Verfassungsrevision Gelegenheit gegeben sein, die Frage zu prüfen, ob

die Fassung des § 66 der Kantonsverfassung, nach der Auslegung des Bundesgerichts, im Einklange stehe mit dem Willen des Gesetzgebers.

Von den im Verwaltungsbericht des letzten Jahres als vor dem Grossen Rathe hängig bezeichneten Rekursen ist während des Berichtjahres nur die Beschwerde der Gemeinde Langnau über einen Entschcheid des Regierungsrathes in Gemeindesteuersachen, vom 3. August 1887, erledigt worden, indem der Grosse Rath in seiner Sitzung vom 15. Mai nach dem Antrag der Regierung über dieselbe zur Tagesordnung überging.

Bezüglich des Rekurses der II. Sektion der Gemeinde Les Bois gegen einen Entscheid der nämlichen Behörde vom 9. Januar 1884 ist Aussicht vorhanden, eine gütliche Verständigung herbeiführen zu können.

Da die Beschwerden der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden in Verbindung mit dem von der hiesigen Direktion ausgearbeiteten Dekretsentwurf über die Amtsanzeigeblätter ihre Erledigung finden sollen, so war es angezeigt, die Beurtheilung derselben zu verschieben.

II. Bestand der Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden hat im Berichtjahr keine Aenderung erfahren. Ein erneuertes Gesuch der Einwohnergemeinde Ligerz um Herstellung der Kirchgemeinde dieses Namens langte erst gegen Ende des Jahres ein und konnte deshalb nicht mehr erledigt werden.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtjahres auf hiesigeitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

14 Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden über die Güter mit kirchlichem und diejenigen mit ortspolizeilichem Zwecke;

21 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Kirch-, Einwohner-, Bürger- und Schulgemeinden;

32 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindegewerk, Steuern etc.;

25 Gemeindevoranschläge und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hiesigeitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

4 Beschwerden gegen Gemeindevahlen;

5 Steuerstreitigkeiten;

5 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

2 Nutzungsstreitigkeiten.

In 7 von diesen Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid ganz oder theilweise abgeändert, in den übrigen aber bestätigt.

Im Grossen und Ganzen bieten die in diesen Streitigkeiten zur Entscheidung gelangten Fragen weder in juristischer noch in verwaltungsrechtlicher Beziehung grosses Interesse.

Bezüglich der in diesem Jahre zur Beurtheilung an den Regierungsrath gelangten Wahlstreitigkeiten hielt derselbe an dem angenommenen Prinzipie fest, dass nur erhebliche Verstösse gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften zur Kassation einer Wahlverhandlung führen können. In einer Gemeinde war die Wahl eines Feldbannwarten entgegen den Bestimmungen des Gemeindereglementes, welches dieselbe der Gemeindeversammlung übertrug, von dem Gemeinderathe vorgenommen worden, welcher sich auf eine mehr als 20jährige konstante Praxis stützte. Eine gegen diese Wahl erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsrath gutgeheissen in Betracht, dass die Vorschriften eines staatlich sanktionirten Gemeindereglementes von Seite der Gemeindebehörden nur in derjenigen Form abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden können, welche für die Aufstellung des Reglements selbst vorgeschrieben ist, nicht aber durch blosser Ausserachtlassung oder langjährige Widerhandlung von Seiten der Organe der Gemeinde. — In einem Falle sah sich der Regierungsrath veranlasst, von Amtes wegen die in einer Gemeinde vorgenommenen Wahlen wegen grober Unregelmässigkeiten zu kassiren und einen Kommissär mit der Bereinigung der Stimmregister zu beauftragen, welchem die Lösung dieser Aufgabe nur nach grossen Anstrengungen gelang und nachdem der Regierungsrath der widerspenstigen Gemeinde mit der Anhandnahme strengerer Massnahmen gedroht hatte.

Die meisten Steuerstreitigkeiten entstehen immer noch aus der Frage, welche Gemeinde zum Bezuge der Steuern berechtigt sei, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt und die beiden Gemeinden ihre Steuern nicht gestützt auf das Staatssteuerregister des gleichen Jahres beziehen, sondern die eine dem Steuerbezüge das Staatssteuerregister des Vorjahres, die andere dasjenige des laufenden Jahres zu Grunde legt. Auch in diesen Fällen hat der Regierungsrath jeweilen an seiner bisherigen Praxis festgehalten.

In einem Falle belangte die Wohnsitzgemeinde eines unter Vogtschaft stehenden Steuerpflichtigen, der in einer andern Gemeinde Wohnsitz hatte als sein Vormund, die Wohnsitzgemeinde des Letztern, die während mehrerer Jahre die Steuern von dem Vermögen des Vögtlings bezogen hatte, gestützt auf § 7 des Gemeindesteuergesetzes auf Rückerstattung der widerrechtlich bezogenen Steuern, indem sich

dieselben als ungerechtfertigte Bereicherung qualifizirten. Die Klägerin wurde mit ihrem Begehren abgewiesen, da sich der Bezug der Steuer seitens der Wohnsitzgemeinde des Vormundes nicht als eine Bereicherung derselben darstelle; dem stehe der öffentliche Zweck desselben entgegen; ebensowenig sei die Bereicherung aus dem Vermögen der Klägerin erfolgt, indem ein Steueranspruch erst dann als Bestandtheil des Vermögens einer Gemeinde betrachtet werden könne, wenn die Steuer in gesetzlicher Weise veranlagt worden sei.

Veranlassung zu verschiedenen Beschwerden gab die Weigerung mehrerer Bürgergemeinden, ihren auswärts wohnenden Gemeindegossen den Bürgernutzen zu verabfolgen. Der Regierungsrath lehnte in diesen Fällen ein Eintreten auf die Beschwerden ab, da die Feststellung der Bedingungen für die Zulassung zu den Nutzungen als ein den Bürgergemeinden selbst zustehendes Recht betrachtet werden müsste und das Gesetz den Staatsbehörden nur dann erlaube, gegen solche Feststellungen einzuschreiten, wenn sie einen Missbrauch begründen sollten. Als ein solcher könne jedoch der Ausschluss der ausserhalb ihres Heimatortes wohnenden Bürger von den an diesem zu vertheilenden Nutzungen angesichts der geschichtlichen Entwicklung der Nutzungsverhältnisse nicht angesehen werden.

Auf die Beantwortung zahlreicher an sie gerichteter Anfragen betreffend verschiedene Verwaltungsangelegenheiten hat sich die Direktion grundsätzlich nicht eingelassen, da derselben die Kompetenz abgeht, in bindender Weise Weisungen zu ertheilen, da solche Fragen im Falle von Beschwerdeführung durch den Regierungsrath als oberste administrativrichterliche Instanz zu entscheiden sind.

Infolge einer Anfrage des evangelisch-reformirten Synodalrathes des Kantons Bern, ob für die Stimmberechtigung an den Kirchgemeindeversammlungen § 8, 1 des Kirchengesetzes vom 18. Jänner 1874, welcher einen Aufenthalt in der Gemeinde von einem Jahr vorschreibt, massgebend sei, oder aber Art. 43 der Bundesverfassung, welcher nur einen Aufenthalt von drei Monaten zur Erlangung der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten verlangt, sprach sich der Regierungsrath nach Anhörung hierseitiger Direktion dahin aus, dass der Art. 43, Absatz 5, der Bundesverfassung das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten nicht betreffe und die Kantonsouveränität in dieser Materie bundesrechtlich nicht beschränkt sei.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.						
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.	
Aarberg	10	5	5	—	8	2	—	—	—	—	—
Aarwangen	8	3	4	1	2	1	3	—	1	1	
Bern	13	7	4	2	—	—	5	5	3	—	
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büren	7	2	3	2	3	3	—	—	1	—	
Burgdorf	17	4	10	3	2	3	7	3	2	—	
Courtelary	4	3	1	—	1	—	2	1	—	—	
Delsberg	22	5	17	—	5	2	8	4	3	—	
Erlach	3	—	3	—	—	1	2	—	—	—	
Fraubrunnen	3	3	—	—	2	—	—	—	1	—	
Freibergen	10	—	9	1	3	1	3	3	—	—	
Frutigen	2	1	—	1	—	—	2	—	—	—	
Interlaken	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—	
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laufen	8	3	5	—	5	2	1	—	—	—	
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münster	15	2	9	4	5	2	4	4	—	—	
Neuenstadt	3	2	—	1	—	—	2	—	—	—	
Nidau	19	6	13	—	5	1	8	2	3	—	
Oberhasle	8	4	3	1	—	2	5	—	1	—	
Pruntrut	41	13	28	—	8	2	11	20	—	—	
Saanen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nieder-Simmenthal	2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thun	18	15	2	1	1	2	2	8	5	—	
Trachselwald	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	
Wangen	5	—	4	1	—	1	2	—	2	—	

* Wurden zur Beurtheilung an den Zivilrichter gewiesen.

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindegewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

31 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 8 Bürgergemeinden und 23 Ortsgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt für die Bürgergemeinden Fr. 162,650 und für die Ortsgemeinden » 414,800

zusammen Fr. 577,450

die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

13 Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung von ältern Schulden Fr. 203,950
8 Anleihen zu Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten . . » 124,000
6 Anleihen zu Deckung von Entsumpfungs- und Vermessungskosten » 98,500

Uebertrag Fr. 426,450

Uebertrag Fr. 426,450
3 Anleihen zu Bezahlung von Aktienzeichnungen » 99,000
1 Anleihen zum Ankauf von Werthtiteln » 52,000
31 Anleihen Total Fr. 577,450

7 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theiles ihres Kapitalvermögens.

16 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 6 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

17 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes, während 3 bezügliche Gesuche abgewiesen wurden.

Die während des Berichtjahres stattgefundenen Bürgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Aegerten (Nidau)	1	—	—	1
Bern	4	4	—	8
Biel	2	—	3	5
Büren	2	—	—	2
Epiquerez	—	—	2	2
Guggisberg	—	—	1	1
Guttannen	—	—	5	5
La Ferrière	—	—	1	1
Mirchel	—	—	1	1
Muri	—	—	2	2
Obersteckholz	—	—	1	1
Pruntrut	—	—	5	5
Renan	—	—	1	1
Thun	10	5	1	16
Tavannes	—	—	1	1
Vellerat	—	1	—	1
Worb	—	1	—	1

Unterm 1. Hornung 1888 erliess der Regierungsrath auf den Antrag hierseitiger Direktion an sämtliche Regierungsstatthalterämter ein Kreisschreiben betreffend die Aufbewahrung der Gemeinderechnungen, in welchem er verfügt, dass in den Amtsbezirken, in welchen bis jetzt die Gemeinderechnungen nach der Passation den Gemeinden oder Rechnungsgebern überlassen wurden, diese Rechnungen, soweit sie sich auf die letztverflossenen 10 Jahre beziehen, zu sammeln und in die Amtsarchive niederzulegen seien. Infolge mehrerer Gesuche von grössern Gemeinden, dahin gehend, es möchte ihnen gestattet werden, die Doppel ihrer Rechnung in ihren Gemeindecarchiven aufzubewahren, da dieselben allen Anforderungen genügen, gutgeordnet und feuerfest seien, modifizierte der Regierungsrath die Verfügungen in dem vorerwähnten Kreisschreiben dahin, dass er Gemeinden, die sich über vollständig genügende, feuerfeste Archiv-einrichtungen ausweisen, gestattet, die Rechnungen in ihren Gemeindecarchiven aufzubewahren, statt solche in das Amtsarchiv abzuliefern.

Zur Anhandnahme ausserordentlicher Massregeln gegen Gemeinden und Gemeindebehörden sah sich der Regierungsrath nur in wenigen Fällen veranlasst. Gegen einen Gemeindecassier musste gestützt auf §§ 50 und 51 des Gemeindegesetzes wegen Saumseligkeit in der Ablieferung einer Rechnungsrestanz ein Verhaftungsbefehl erlassen werden, der jedoch nicht ausgeführt wurde, da der säumige Beamte in letzter Stunde noch seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nachkam.

Gegenüber einem andern Gemeindecassier musste die verlangte Erlassung eines Verhaftungsbefehls abgelehnt werden, da die in §§ 49 und 50 vorgeschriebenen Mahnungen nicht in gesetzlicher Weise erfolgt waren.

Einem Burgerrathe wurde, nebst der Aufforderung zur sofortigen Richtigstellung der Rechnung, ein strenger Verweis ertheilt, weil derselbe einen Theil des Erlöses aus einem verkauften Grundstück in der laufenden Verwaltung verwendete und dort unter unrichtiger Bezeichnung verrechnete.

Da die Verwaltung einer jurassischen Gemeinde von Neuem zu Klagen Veranlassung gab, so wurde ein Kommissär mit der Untersuchung der Administration dieser Gemeinde beauftragt, über deren Ergebniss noch kein Bericht eingelangt ist.

Abgesehen von diesen wenigen unliebsamen Vorkommnissen gibt die Gemeindeverwaltung im Grossen und Ganzen zu Klagen nicht Anlass, und es ergab sich auch aus den von den Regierungsstatthaltern in einigen Bezirken gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vorgenommenen Untersuchungen, dass wesentliche Unregelmässigkeiten in der Verwaltung nicht vorgekommen sind. Uebereinstimmend wird in mehreren Amtsberichten des Umstandes Erwähnung gethan, dass die Steuern, Mieth- und Pachtzinse etc. zu wenig energisch einkassirt werden, woher an mehreren Orten die Vergrösserung der Rechnungsrestanzen komme. Diese Erscheinung sei jedoch mehr der Ungunst der Zeitverhältnisse als der Saumseligkeit der Verwalter zuzuschreiben.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Büren.

Leuzigen, Burgerschaffnerrechnung pro 1887.

Erlach.

Siselen, Bürgergutsrechnung pro 1887.

Interlaken.

Lütschenthal, Reiseseckel- und Bürgergutsrechnung pro 1887.

Laufen.

Laufen, Kirchenguts- und Bürgergutsrechnung pro 1887.

Münster.

Sornetan, Kirchengutsrechnung pro 1887.

Obersimmenthal.

Lenk, sämtliche Rechnungen pro 1887.

In den übrigen Amtsbezirken waren auf 31. Dezember 1888 alle Gemeinderechnungen passirt. Bezüglich der oben als ausstehend bezeichneten Bürgergutsrechnung von Siselen ist zu bemerken, dass dieselbe infolge einer angehobenen Strafuntersuchung nicht zur rechten Zeit fertiggestellt werden konnte.

Ueber die Benutzung der Gemeindegüter ist auch dieses Jahr nichts Besonderes hervorzuheben.

Bern, den 27. März 1889.

Der Direktor des Gemeindegewesens:

Schär.

